

Kurztitel

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Textilreiniger

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 348/1991

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1991

Text**Spezielle Fachkunde**

- § 6. (1) Die Prüfung hat je eine Frage aus folgenden Bereichen zu umfassen:
- a) Einschlägige physikalische und chemische Grundkenntnisse,
 - b) Arbeitsmittel,
 - c) Entsorgung und Umweltschutz, insbesondere Emissionsschutz.
- (2) Die Spezielle Fachkunde kann auch in programmierter Form geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
- (4) Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.